

**Fachgespräch in der HRK zur
Deutsch-Argentinischen Hochschulzusammenarbeit
24. Januar 2012**

Ergebnisvermerk

Teilnehmer: s. Anlage

Allgemeines

Ziele

Durch die Gründung des Deutsch-Argentinischen Hochschulzentrums wurde die gute deutsch-argentinischen Hochschulzusammenarbeit weiter konsolidiert. Die HRK beabsichtigt, diese positive Entwicklung durch den Abschluss einer Deutsch-Argentinischen Rahmenvereinbarung zur Hochschulzusammenarbeit zu unterstützen.

Ziel des Fachgesprächs war vor diesem Hintergrund

- zu erörtern, wie sich die Kooperation zwischen deutschen und argentinischen Hochschulen aktuell darstellt,
- zu diskutieren, welche Konsequenzen sich aus der Umstellung auf Bachelor- und Master-Studiengänge in Deutschland für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen zwischen Deutschland und Argentinien ergeben und eine gemeinsame deutsche Position zu erarbeiten, auf deren Basis dann Verhandlungen mit der argentinischen Seiten aufgenommen werden können.

Rahmenvereinbarungen der HRK

Die "Rahmenabkommen über Hochschulzusammenarbeit" werden von der HRK mit Partnerorganisationen in außereuropäischen Staaten abgeschlossen. Sie enthalten in der Regel wechselseitige Empfehlungen über die Zulassung und Aufnahme von Studierenden auf verschiedenen Ebenen des Studiums und für den Zugang zu Promotionsstudien. Darüber hinaus geben die Abkommen - mit unterschiedlichen Schwerpunkten - Empfehlungen über die Zusammenarbeit insbesondere in Lehre und Forschung sowie - zwischen HRK und den ausländischen Partnerinstitutionen - für Informationsaustausch, Konsultationen und Kooperation in hochschulpolitischen Bereichen. Die Abkommen werden als „Rahmenabkommen“ abgeschlossen, zu denen deutsche Hochschulen und Hochschulen im Partnerland ihren Beitritt erklären können. Auf diese Weise erhalten die Empfehlungen insbesondere im Bereich der Anerkennung von akademischen Qualifikationen und Zulassungsmodalitäten einen höheren Grad an Verbindlichkeit.

Diskussionsthemen

Gegenseitige Anerkennung der Hochschulzugangsberechtigungen

Anerkennung des deutschen Abiturs in Argentinien: Von Studierenden, die über keine argentinische Hochschulzugangsberechtigung verfügen, wird verlangt, zumindest Teile des argentinischen Abiturs nachzuholen, falls eine Berufstätigkeit in Argentinien angestrebt wird. Dies gilt auch für Studierende, die bereits einen Teil ihres Studiums in Deutschland absolviert haben sowie für Studierende in Doppeldiplomprogrammen. Die Anerkennung für akademische Zwecke wird demgegenüber weniger restriktiv gehandhabt. Die Gründe für diese Einschränkung auf argentinischer Seite sind unklar. Mit verschiedenen anderen Ländern (u.a. Frankreich) gibt es Abkommen über die Anerkennung von Hochschulzugangsberechtigungen.

Hochschulzugang in Deutschland: Die Bewertung des argentinischen "Bachiller" in Deutschland wird als zu restriktiv eingeschätzt (gemäß der Bewertung in der Datenbank "anabin" wird kein direkter Hochschulzugang gewährt, sondern erst nach Absolvieren von Studienkolleg/Feststellungsprüfung). Die Erfahrungen mit dem Niveau der argentinischen Studierenden sind generell gut und rechtfertigen diese Einschränkung nicht. Insbesondere seit den Bologna-Reformen in Deutschland kommt es hier tendenziell zu einer Fehlsteuerung.

Insgesamt wird dafür plädiert, die Hochschulzugangsberechtigungen gegenseitig ohne weitere Auflagen anzuerkennen.

Qualitätssicherung in Deutschland und Argentinien

Sowohl in Deutschland wie auch in Argentinien gibt es funktionierende Akkreditierungssysteme, die allerdings nicht von allen Hochschulen genutzt werden und z.T. auch hinsichtlich ihrer Effizienz angezweifelt werden. Insgesamt wird die Qualität der in Argentinien angebotenen Hochschulausbildung als gut eingeschätzt, so dass ein "Vertrauensvorschuss" durchaus angebracht sei. In einer Rahmenvereinbarung sollte daher auf eine Verknüpfung mit der Akkreditierung verzichtet werden und stattdessen die staatliche Anerkennung der Studiengänge als Qualitätskriterium verwendet werden.

Studiengebühren

In Argentinien ist ein grundständiges Studium an staatlichen Hochschulen in der Regel gebührenfrei, während private Hochschulen Gebühren erheben. Im Masterbereich sind dagegen Gebühren allgemein üblich.

Es besteht Einvernehmen darüber, dass bei einem reziproken Austausch so verfahren werden sollte, dass Gebühren ggf. an der Heimathochschule weiter entrichtet werden, während die aufnehmende Hochschule auf Studiengebühren verzichtet.

Studienorganisation und Zulassungsfragen allgemein

Die beiden Studiensysteme sind seit den in Deutschland durchgeführten Reformen sehr unterschiedlich strukturiert. Empfehlungen zu Übergangsmöglichkeiten müssen daher

sorgfältig abgewogen werden und sollten dazu beitragen, Hürden abzubauen und größtmögliche Flexibilität zuzulassen. Grundsätzlich sei das Vertrauen in das argentinische Hochschulsystem sehr hoch, dies sollte sich auch in der Rahmenvereinbarung ausdrücken.

Generell sollten die Zulassungsempfehlungen dem Prinzip folgen, dass die gleichen Möglichkeiten eröffnet werden, die die erreichte Qualifikation auch im Herkunftsland gestattet. Um ggf. bestehende Unterschiede oder Defizite auszugleichen, könne die Möglichkeit eingeräumt werden, dass mit der Zulassung zum Studium die Auflage erteilt wird, noch bestimmte Leistungen nachzuholen bzw. zusätzliche Kenntnisse zu erwerben. Unter Umständen kann dabei auch das durch den unterschiedlichen Beginn der Studienjahre entstehende Zeitfenster für zusätzliche Studien genutzt werden.

Deutschland: Empfehlungen zum Zugang zum Master-Studium

Im argentinischen Hochschulsystem wird der erste Abschluss (Licenciatura bzw. vergleichbare Abschlüsse) in der Regel erst nach fünf Studienjahren erworben. Auf dieser Basis sollte in jedem der Zugang zum Masterstudium in Deutschland ermöglicht werden. Darüber hinaus ergibt sich allerdings das Problem, dass in vielen Fällen ein Masterstudium in Deutschland aufgrund der sich daraus ergebenden Gesamtlänge des Studiums eher unattraktiv sein dürfte. Alternativ sollte daher nach Möglichkeiten gesucht werden, wie nach drei bzw. vier Studienjahren ein Übergang in das deutsche System erschaffen werden kann, wobei zu berücksichtigen ist, dass in Deutschland in der Regel ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss Voraussetzung für die Zulassung zu einem Masterstudium ist. Es sollte daher geprüft werden, ob als Alternative eine Zulassung aufgrund von erbrachten Studienleistungen (drei bis vier Studienjahre bzw. bestimmte Anzahl von credits) plus prüfungsäquivalenten Leistungen (z.B. Abschlussarbeit) ermöglicht werden kann.

Deutschland: Empfehlungen zum Zugang zur Promotion

Eine Licenciatura sollte den Promotionszugang in Deutschland ermöglichen.

Bei Vorliegen eines Maestría-Abschlusses sollte geprüft werden, ob - zumindest bei strukturierten Promotionen - Teile der bereits erbrachten Leistungen angerechnet werden können.

Argentinien: Empfehlungen zur Einstufung eines Bachelor-Abschlusses

Inhabern eines Bachelor-Abschlusses sollte der Zugang zum vierten bzw. fünften Studienjahr der Licenciatura ermöglicht werden. Eine Zulassung zur Promotion oder einem sonstigen postgradualen Studium in Argentinien sollte ggf. auf der Basis von Einzelfallentscheidungen ermöglicht werden. Hierbei ist zu beachten, dass in Argentinien ein vierjähriges Studium die Mindestvoraussetzung für die Aufnahme eines Postgraduiertenstudiums ist. Es sollte ggf. geprüft werden, ob diese Hürde z.B. durch die Verwendung von "workloads" statt Studienjahren umgangen werden kann.

Anerkennung und Führung von ausländischen Graden und Titeln

Diskutiert wurde die Frage, inwiefern eine Empfehlung zu Einstufung und gegenseitigen Anerkennung von Abschlüssen und Titeln in das Abkommen aufgenommen werden könnte. Hierzu wurde angeregt, aus Transparenzgründen zumindest in Grundzügen darzulegen, wie jeweils die entsprechenden Abläufe sind sowie auf welcher Qualifikationsstufe der erworbene Abschluss einzuordnen ist.

Zulassung zu zulassungsbeschränkten Studiengängen

Es gibt derzeit keine eigenen Kontingente für Studierende von bi-nationalen Studiengängen. Als Lösung bleibt hier nur eine eigenständige Akkreditierung des - in diesem Fall deutsch-argentinischen - Studiengangs. Auf längere Sicht wäre eine Änderung bei den rechtlichen Rahmenbedingungen wünschenswert, um den Aufwand einer gesonderten Akkreditierung zu vermeiden.

Kooperation mit Drittstaaten im Rahmen des DAHZ

In der Aufbauphase des DAHZ ist zunächst keine Kooperation mit Drittstaaten geplant. Zunächst sollen die deutsch-argentinischen Beziehungen gestärkt werden, über eine Ausweitung der Kontakte soll erst danach entschieden werden.